



**ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN**  
Plattform für Privat- und Familienunternehmer  
seit 1839

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 WIEN

per eMail team.pr@bmj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

Stellungnahme des Österreichischen Gewerbevereins zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns sehr herzlich, dass der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) zur Stellungnahme zum Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Jurisdiktionsnorm 2012 eingeladen wurde.

Der ÖGV ist grundsätzlich über die überaus kurze Begutachtungsphase von 7 Tagen irritiert und hält fest, dass diese Vorgangsweise mit einer guten demokratischen Tradition bricht, da es vielen Institutionen in derart kruzer Zeit – zudem während der Urlaubszeit – nicht möglich ist, Stellung zu nehmen. Es ist daher anzunehmen, dass bei einem Schweigen diesmal nicht von einer Zustimmung zur Vorlage ausgegangen werden kann. Die Vorgangsweise ist entschieden abzulehnen. Die Bundesministerin möge sicherstellen, dass dies zukünftig keine Wiederholung findet. Im vorliegenden Fall wäre eine Fristerstreckung dienlich.

#### Zu X2: Änderung der Jurisdiktionsnorm:

Diese Änderung führt dazu, dass Verfahren die bislang in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallen, künftig in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen würden. Wird die Anhebung, wie in den Erläuterungen begründet, schon nicht der tatsächlichen Inflation (30%) gerecht und übersteigt diese bei weitem (150%), so ist aus dem Entwurf nicht zu erkennen, wieviele Verfahren damit den Bezirksgerichten zusätzlich zugeführt würden. Die erwartete Mehrbelastung ist gerade unter dem Blickwinkel der geplanten Reduzierung der Standorte, wie er zur Zeit mit offenem Ergebnis mit den Bundesländern verhandelt wird, bedenklich und zeigt anschaulich auf, dass die eingangs erwähnte Eile des Begutachtungsverfahrens nicht akzeptabel ist.

#### Zu Artikel X5: Änderung der Strafprozessordnung

zu Z6: So sehr die Vereinfachung und Verkürzung der Dauer der Verfahren zu begrüßen ist, so sehr sind strafbare Verletzungen des Amtspflicht, verwandte strafbare Handlungen und insbesondere „politische“ Delikte von einer diversionellen Erledigung auszunehmen. Die Aufklärung mutmaßlicher Korruptionsfälle, wie sie der gegenwärtige Untersuchungsausschuss klären soll, könnten gerichtlich frühzeitig „abgewürgt“ werden. Zudem ist die „gesamte“ Wiedergutmachung eines nicht festgestellten Schadens nicht nachvollziehbar. Eine solche „Lex Berlusconi“ ist nicht zumutbar.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben,  
mit freundlichen Grüßen,

Mag.(FH) Stephan Blahut  
Generalsekretär



**ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN**

Interessensvertretung für Industrie, Gewerbe, Handel und freie Berufe  
1010 Wien | Eschenbachgasse 11 | [www.gewerbeverein.at](http://www.gewerbeverein.at) | UID-Nr.: ATU 37516005 | ZVR-ZAHL 243795992  
Tel.: +43/(0)1/587 36 33 | Fax: +43/(0)1/587 01 92 | [office@gewerbeverein.at](mailto:office@gewerbeverein.at)